VOTUM

Verband Unabhängiger
Finanzdienstleistungsunternehmen
in Europa e. V.

VOTUM e.V. – Katharinenstraße 8 – 10711 Berlin

19.11.2026

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 5
Wilhelmstraße 97
Platz der Republik 1
10117 Berlin

VOTUM e.V.

Katharinenstraße 8

10711 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 – 28 88 07 18
Telefax: +49 (0) 30 – 28 88 07 16
E-Mail: info@votum-verband.de
Website: www.votum-verband.de

Stellungnahme des VOTUM Verbands Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V. zur

Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (GwBG-E) Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme hat ein zentrales Anliegen: die Einordnung von Kreditvermittlern, die im Auftrag eines Kreditgebers tätig sind.

1. Unser Bezug zum Thema

Im VOTUM Verband sind Finanzdienstleistungsunternehmen zusammengeschlossen, deren Beraterinnen und Berater private Haushalte in allen Finanzfragen begleiten: bei der Altersvorsorge, der Absicherung, dem Vermögensaufbau und der Finanzierung. Dazu gehört auch die Vermittlung von Immobiliar-Verbraucherdarlehen (§ 34i GewO) und Allgemein-Verbraucherdarlehen (§ 34k GewO, bislang § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO).

Vorstand:

Martin Klein (Geschäftsführender Vorstand)
Katrin Bornberg, Dr. Sebastian Grabmaier, Dr. Matthias Wald

Eingetragener Verein Amtsgericht Charlottenburg VR 37539 B

Bankverbindung:

Commerzbank AG, Hamburg
IBAN DE86 2004 0000 0241907500

BIC COBADEFFXXX

2. Unser Verständnis des Entwurfs und Bitte um Klarstellung

Der Entwurf verweist für Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler lediglich auf Art. 3 Nr. 3 Buchst. k der Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR) und damit auch auf die dort geregelte Ausnahme für Vermittler, die unter der Verantwortung eines oder mehrerer Kreditgeber oder Kreditvermittler tätig sind. Wir verstehen diese Regelung so, dass ein Vermittler nach § 34i oder § 34k GewO, der für seine Tätigkeit durch den Kreditgeber vergütet wird, im Auftrag des Kreditgebers vermittelt und daher auch künftig nicht verpflichtet ist, eine eigene geldwäscherechtliche Prüfung durchzuführen. Sollte er beispielsweise Teile der notwendigen Identitätsprüfung übernehmen, führt er dies ausschließlich als Erfüllungsgehilfe aus.

Was wir im Entwurf vermissen, ist eine Definition dessen, wann ein Vermittler „im Auftrag eines Kreditgebers“ tätig ist. Damit Vermittler hier auch weiterhin Rechtssicherheit haben, bitten wir um eine Klarstellung in der Begründung des GwBG-E (Allgemeiner Teil, Ziffer 2 „Ergänzende Regelungen zum Verpflichtetenkreis“, S. 186). Sie könnte wie folgt vorgenommen werden:

„Des weiteren erfasst werden Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler nach §§34i und 34k GewO, es sei denn, dass sie ihre Tätigkeit im Auftrag eines oder mehrerer Kreditgeber oder eines übergeordneten Kreditvermittlers ausüben (Erwägungsgrund 22 der Verordnung (EU) 2024/1624, letzter Satz).“

Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die Tätigkeit auf einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Kreditgeber beruht, die Vergütung des Vermittlers durch den Kreditgeber erfolgt, die Entscheidung über Abschluss und Konditionen des Kreditvertrags beim Kreditgeber liegt und der Vermittler keinen Zugriff auf die Darlehensvaluta oder auf Zins- und Tilgungszahlungen hat. Hierbei ist eine Tätigkeit im Auftrag mehrerer Kreditgeber ausdrücklich möglich.

Es wird angeregt, dass diese Klarstellung in die Auslegungs- und Anwendungshinweise des sektorspezifischen Koordinierungsmechanismus für Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler (§ 83 GwBG-E) einfließt, damit die zuständigen Landesbehörden bundeseinheitlich verfahren.

3. Warum die Klarstellung geboten ist

Jedes vermittelte Kreditgeschäft unterliegt der geldwäscherechtlichen Prüfung durch das kreditgewährende Institut. Genau aus diesem Grund sieht Art. 3 Nr. 3 Buchst. k AMLR die Ausnahme vor; nach Erwägungsgrund 22 sollen die Pflichten in diesen Fällen allein bei dem Institut liegen, das den Kredit gewährt. Eine zusätzliche Verpflichtung des Vermittlers würde eine Doppelstruktur schaffen, ohne einen Mehrwert für die Geldwäscheprävention

zu erzielen. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos und nachvollziehbar über Konten bei verpflichteten Instituten; der Vermittler hat keinen Zugriff auf Kundengelder. Vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels eines angestrebten Bürokratieabbaus wäre eine solche Doppelstruktur weder vertretbar noch sachgerecht.

Maßgeblich für die Abgrenzung ist das Auftragsverhältnis. Der Verordnungsgeber hat bewusst nicht an den Begriff des gebundenen Kreditvermittlers (Art. 4 Nr. 7 der Richtlinie 2014/17/EU) angeknüpft. Weil die Ausnahmeregelung in Art. 3 Nr. 3 Buchst. k AMLR ausdrücklich die Möglichkeit der Tätigkeit für mehrere Kreditgeber und auch Kreditvermittler nennt, gilt sie ebenfalls für Vermittler, die im Auftrag mehrerer Kreditinstitute tätig werden und ebenso für deren Untervermittler. Tatsächlich ist die Vergütung der Vermittlungstätigkeit durch den Kreditgeber ein klares Kriterium für ein Auftragsverhältnis im Sinne der Ausnahmeregelung.

Die Klarstellung sollte bereits im laufenden Gesetzgebungsverfahren erfolgen und damit vor dem Geltungsbeginn am 10. Juli 2027 vorliegen. Andernfalls müssten Unternehmen vorsorglich Strukturen aufbauen, die sich im Nachhinein als entbehrlich erweisen.

Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Berlin, 19. November 2026



Martin Klein
Geschäftsführender Vorstand
VOTUM e.V.